

Artenschutzfachbeitrag

Gemeinde Schermbeck

zum Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort
Weseler Straße“

Stand: 05.09.2023



WP / WoltersPartner
Stadtplaner GmbH



Bearbeitet im
Auftrag der
Gemeinde Schermbeck

Michael Ahn
Carsten Lang
Sonja Pack-Hast

WoltersPartner GmbH

Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 9408 100
E-Mail: stadtplaner@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Ansprechpartner Gemeinde Schermbeck

Thomas Nübel
Rainer Eickelschulte

Coesfeld, 05.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Bestandsbeschreibung	6
4	Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren	9
5	Datengrundlage	10
5.1	Fachinformationssystem (FIS)	11
5.2	Biotopkataster NRW	11
5.3	Fachinformationssystem (LINFOS)	11
5.4	Untere Naturschutzbehörde	12
5.5	Biologische Station Kreis Wesel	13
6	Auswirkungsprognose	13
6.1	Säugetiere	13
6.1.1	Fledermäuse	13
6.2	Avifauna	15
6.2.1	Greife	15
6.2.2	Kulturfolger	16
6.2.3	(Halb)höhlenbrüter	16
6.2.4	Europäische Vogelarten	17
6.3	Farn-, Blütenpflanzen, Flechten	17
7	Auswirkungsprognose und Maßnahmen	18
8	Literaturverzeichnis	19

Anlage

Artenschutzprotokolle

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes	7
Abb. 2: Plangebiet mit angrenzend bestehendem Grundschulstandort	8
Abb. 3: Landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet	8
Abb. 4: Östlich des Plangebietes / Lindenallee	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4307	12
--	----

1 Vorbemerkung

Für die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ der Gemeinde Schermbeck ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz, 22.12.2010) die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig.

Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Im Rahmen der vorliegenden ASP ist beabsichtigt die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage verfügbarer Informationen / Daten i. S. einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) zu bearbeiten. Dem Fachbeitrag liegen daher keine tiefergehenden faunistischen Kartierungen, sondern eine Erfassung der Biotoptypen (August 2023) zugrunde. Im Sinne einer Worst-case-Betrachtung wird unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen / Lebensräume das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert. Darüber hinaus wird auf vorhandene Daten aus Fachkatastern, Fachliteratur sowie Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel) zurückgegriffen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten einschließlich der in Absatz 5 dargelegten Sonderregelungen sowie in Verbindung mit § 15 BNatSchG („Eingriffsregelung“).

Verbot Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot Nr. 1 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements.

Entscheidendes Kriterium bei den CEF-Maßnahmen ist, dass sie vor einem Eingriff und in direkter funktionaler Beziehung hierzu durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen die Lebensstätte der betroffenen Population hinsichtlich der Qualität und Quantität erhalten. Hierbei ist es i.d.R. nicht ausreichend, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitate im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Vielmehr darf sich an der ökologischen Gesamtsituation der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung ergeben (LANA 2010).

3 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet (vgl. Abb. 1) liegt im Südwesten der Ortslage von Schermbeck, unmittelbar nördlich der Weseler Straße und südlich dem „Tiefer Weg“. In östlicher Richtung liegt der bisherige Hauptstandort der Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule, vgl. Abb. 2) und nordöstlich eine Dachziegelei mit Hallen und Lagerflächen. Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 2 ha und wird gemäß erfolgter Bestandsaufnahme im August 2023 intensiv landwirtschaftlich als Acker (Winterweizen, vgl. Abb. 3) genutzt.

Südlich der Weseler Straße - südöstlich zum Plangebiet - befindet sich ein Lebensmitteldiscountmarkt. In westlicher Richtung anschließend erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin Luther Straße (Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“). Daneben befindet sich der „Friedhof Schermbeck“. Unmittelbar westlich des Plangebietes grenzt eine ebenfalls ackerbaulich genutzte Parzelle an, die jedoch durch den Waldweg und ein hier befindliches Restaurant (Haus Mühlenbrock) begrenzt wird. Der Waldweg dient auch der Erschließung des nördlichen Dachziegelwerkes. Das Plangebiet ist damit – mit Ausnahme eines in nördlicher Richtung befindlichen kleinen Übergangsbereiches – ausnahmslos von bestehenden Nutzungen / Siedlungsstrukturen umgeben. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gehölze. Auch Gebäude liegen nicht vor.

Relevante Grünstrukturen unmittelbar außerhalb des Plangebietes bestehen entlang dem „Tiefer Weg“ und der Weseler Straße in Form von Bäumen bzw. linearen Gehölzstrukturen. Dabei ist die Weseler Straße durch eine Lindenallee gesäumt (Abb. 4), die einem unmittelbaren gesetzlichen Schutz gem. § 41 LNatSchG unterliegt.

Insgesamt unterliegt das Plangebiet aufgrund seiner Lage im Siedlungszusammenhang und der dadurch bedingten Einflüsse (Spaziergänge mit Hunden, Bauarbeiten, Kfz- und Lieferverkehre, Geräuschemissionen) regelmäßigen Störungen. Auch der entlang der Weseler Straße verlaufende Fuß- und Radweg lässt regelmäßige Störwirkungen auf vorkommende Tierarten annehmen.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes (gestrichelte Linie). Luftbild. Geobasis NRW 2016.



Abb. 2: Östliches Plangebiet mit angrenzendem, bestehendem Grundschulstandort. Blick aus südlicher Richtung.



Abb. 3: Landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Blick aus südwestlicher Richtung (Blick in Richtung bestehendem Schulstandort).



Abb. 4: Östlich des Plangebietes entlang der Weseler Straße verlaufende Lindenallee. Blick aus östlicher Richtung.

4 Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ gefasst, um im südwestlichen Bereich der Ortslage die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines zentralen Grundschulstandortes u. a. zur Deckung des gesetzlichen Anspruchs auf eine Ganztagsbeschulung ab dem Schuljahr 2026/27 zu ermöglichen.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind sowohl durch die Baufeldräumung als auch die nachfolgende Bautätigkeit sowie die spätere Nutzung („Betrieb“) verschiedene Wirkfaktoren verbunden, die zu negativen Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten führen können. Hierzu gehören im Allgemeinen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Gehölzfällungen, Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelungen
- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize, Erschütterungen, Errichtung von Vertikalstrukturen)
- Barrierewirkungen
- Stoffeinträge (Staub, Sand)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize)
- Kollisionsrisiko
- Stoffeinträge

In vorliegendem Fall sind in erster Linie eine Flächeninanspruchnahme und damit verbunden potentielle Verdrängungseffekte zu beurteilen. Während der Bauphase entstehen darüber hinaus Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize. Die Entfernung von Gehölzen bzw. ein Abbruch von Gebäuden und die damit regelmäßig einhergehenden artenschutzfachlichen Vorgaben sind bei der vorliegenden Planumsetzung hingegen nicht zu erwarten, da entsprechende (Grün-)strukturen nicht vorhanden sind.

Eine Errichtung von relevanten Vertikalstrukturen/ Barrieren, ein Eintrag von relevanten Stoffeinträgen oder die betriebsbedingte Erhöhung von Kollisionsrisiken sind bei einem Neubau eines Grundschulstandortes i.d.R. nicht von Bedeutung.

5 Datengrundlage

Die Erstellung des vorliegenden Fachbeitrages erfolgte nach Aktenlage, d. h. es wurde keine faunistische Erfassung i. S. einer avifaunistischen / fledermauskundlichen Kartierung, sondern eine Auswertung der im Folgenden genannten Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgte zudem im August 2023 eine Erfassung der Biotoptypen innerhalb des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus wurde bei der Ortsbegehung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten geachtet. Das Plangebiet wurde im östlichen Teilbereich im Übergang zum bestehenden Schulgebäude von Mehlschwalben in vergleichsweise großer Höhe überflogen. Es ist möglich, dass die Tiere im Umfeld zum Plangebiet z. B. an der Dachziegelei Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben und das Plangebiet mitunter als Teilnahrungshabitat nutzten. Die Dachvorsprünge der zum Plangebiet zugewandten Dächer des Schulgebäudes weisen gem. erfolgter Kontrolle keine Spuren bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auf.

5.1 Fachinformationssystem (FIS)

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* können im Bereich des Messtischblattes 4307 (Quadrant 1) potentiell 33 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld vorkommenden Lebensraumtypen theoretisch 8 Säugetiere und 23 Vogelarten sowie der kleine Wasserfrosch und die Zauneidechse (s. Tab. 1).

5.2 Biotopkataster NRW

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen** enthält keine Angaben zu schutzwürdigen Biotopen im Bereich des Plangebietes. Dementsprechend sind auch keine faunistischen / floristischen Daten für die Fläche hinterlegt.

Für die nächstgelegene im Biotopkataster geführte Fläche „Lindenallee an der Weseler Straße“ (AL-WES-0037) liegen keine faunistischen Angaben vor.

5.3 Fachinformationssystem (LINFOS)

Das Fachinformationssystem*** enthält eine Eintragung zum Vorkommen der planungsrelevanten Art Zwergfledermaus im Bereich eines Nebengebäudes zum westlich in einer Entfernung von rund 160 m befindlichen Restaurant (Haus Mühlenbrock). Die Beobachtung (Jagdflug) der Art erfolgte im Jahr 2003 durch die Biologische Station. Ein weiterer Fundpunkt befindet sich in nordwestlicher Richtung im Bereich eines randlichen Gehölzstreifens des Betriebsparkplatzes der Dachziegelei. Trotz der Zeitspanne seit der Erfassung (20 Jahre), sind entsprechende Nachweise und Funktionen für diesen und umliegende Bereiche als plausibel einzuordnen und decken sich mit der entsprechenden Messtischblattabfrage / Potential-Analyse (Tab. 1).

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformation.nrw.de/artenschutz/de/artenblatt/liste/4307> (abgerufen: 16.08.2023).

** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformation.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: August 2023).

*** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: August 2023).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4307, Stand: August 2023. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000; N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: fachgutachterliche Einschätzung des faunistischen Potentials gem. Ortsbegehung.

Art	Status	Erhaltungszustand	Potential-	Äcker	Gärten, Grünanlagen,
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	Analyse		Friedhöfe
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fliege	N	U-	Na	Na
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	U+	-	Na
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	N	G	-	(Na)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	-	Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	-	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	(Na)	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	(Na)	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na	Na
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	(Na)	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	(Na)	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-	FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-	(Na)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S	-	(FoRu)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	-	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	Na	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	-	Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	S	-	(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	Na	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	(Na)	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	-	FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-	FoRu!
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	B	G	-	(FoRu)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	-	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	(Na)	Na
Amphibien					
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	N	unbek.	-	(FoRu)
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	N	G	-	(FoRu)

5.4 Untere Naturschutzbehörde

Gemäß Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Wesel vom 16.08.2023 liegen für den Bereich des Plangebietes keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Das nächste bekannte Vorkommen einer planungsrelevanten Art deckt sich mit

den Informationen des Fachinformationssystems und bezieht sich auf die Vorkommen von Zwergfledermäusen (s. Kap. 5.3). Darüber hinaus wird auf die unmittelbar südlich bestehende geschützte Allee hingewiesen (Kap. 5.2).

5.5 Biologische Station Kreis Wesel

Die Anfrage vom 17.08.2023 an die Biologische Station im Kreis Wesel blieb unbeantwortet (Stand: 05.09.2023).

6 Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung, d. h. der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder als essentielles Nahrungshabitat geeignet wären können zahlreiche theoretisch denkbare planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, da die tatsächlich vorhandenen Habitatstrukturen nicht die Lebensraumansprüche der betreffenden Arten erfüllt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zu prognostizierenden Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall wenn ggf. relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden oder aber die Sonderregelungen i. S. des § 44 (5) BNatSchG einschlägig sind. In vorliegendem Fall ist insbesondere die Tatsache, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Gehölze und Gebäude vorhanden sind, zu berücksichtigen. Des weiteren ist auch der straßenbegleitende Fuß- und Radweg sowie die Nähe zur bestehenden Gemeinschaftsgrundschule der Gemeinde bei der Auswirkungsprognose i. S. einer relevanten anthropogenen Vorbelastung zu beachten. Schlussendlich kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG vielfach durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

Nachfolgend werden die vorliegenden Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten i. S. einer Worst-Case-Betrachtung bewertet. Planungsrelevante Arten, deren Lebensraumansprüche das Plangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung (primär Acker) offenkundig nicht erfüllt, werden nachfolgend keiner vertiefenden Betrachtung unterzogen.

6.1 Säugetiere

6.1.1 Fledermäuse

Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage sowie auf Grundlage

des Fachinformationssystems ist eine Nutzung des Plangebietes sowie des Umfeldes als Nahrungshabitat planungsrelevanter **Fledermausarten** (Breitflügel-, Zwergfledermaus) anzunehmen. Auch ein gelegentliches Vorkommen von Abendseglern (*Nyctalus spec.*) ist nicht ausgeschlossen.

Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen (Acker) ist jedoch eine essentielle Nutzung und damit eine artenschutzrechtlich relevante Funktion auszuschließen. Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die angrenzenden Lebensräume und Habitate außerhalb des Plangebietes (Siedlungsflächen, Friedhof, Betriebsgelände der Dachziegelei, Ackerflächen, Kleingehölze) insgesamt eine deutlich höhere Eignung als Nahrungs- und Jagdhabitat aufweisen. Es stehen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nachweislich gleich- bzw. höherwertige Jagdhabitate zur Verfügung.

Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können innerhalb des Plangebietes gänzlich ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen, d. h. weder Gebäude noch Bäume vorhanden sind. Die außerhalb des Plangebietes entlang der Weseler Straße verlaufende Lindenallee bleibt von der Planung u. a. aufgrund ihres unmittelbaren gesetzlichen Schutzstatus gem. § 41 LNatSchG unberührt. Ein Verlust etwaiger Leitstrukturen kann damit ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber potentiell denkbaren Fledermausarten sind bei Durchführung des Planvorhabens daher insgesamt nicht zu prognostizieren.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Avifauna

6.2.1 Greife

Das Plangebiet selbst bietet aufgrund seiner Biotoptypenausstattung (keine Gehölze / Gebäude) keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für **Greife** bzw. **Eulenvögel** (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule). Artenschutzrechtliche Konflikte i. S. einer Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können damit offenkundig ausgeschlossen werden. Auch eine tatbestandsrelevante Störung ist in vorliegendem Fall nicht zu prognostizieren, da umliegend keine Horste im Rahmen der Ortsbegehung festgestellt wurden. Vorkommen von an Gebäude gebundene Eulenarten können im weiteren Umfeld zum Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist jedoch selbst bei einem Vorkommen auf westlich gelegenen Hofstellen aufgrund der Entfernung und der zu prognostizierenden (geringen) Bedeutung des Plangebietes für die Art nicht ersichtlich.

Eine Funktion als Teilnahrungshabitat, das von benachbarten Flächen aus erschlossen wird, kann nicht / nie ausgeschlossen werden. Eine Bebauung des Plangebietes hätte demnach einen Verlust von nicht essentiellen Teilnahrungshabitaten für die o. g. Vogelarten zur Folge. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme kann jedoch aufgrund der i. d. R. großräumigen Nahrungs- und Jagdhabitats davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei maximal um eine geringfügige Verschlechterung der Nahrungssituation und nicht um einen relevanten Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats handelt (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2010). Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Greifen und Eulenvögeln können daher verneint werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.2 Kulturfolger

Fortpflanzungs- und Ruhestätten typischer **Kulturfolger** (Mehl-, Rauchschnalbe) einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Neststandorte vorliegen. Eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat ist ebenfalls nicht zu prognostizieren, wobei eine Nutzung als Teilnahrungshabitat, welches von im Umfeld liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten erschlossen werden kann, nicht gänzlich auszuschließen ist. Eine tatbestandgemäße Verschlechterung der Nahrungssituation liegt jedoch auch bei Umsetzung des Planvorhabens nicht vor. Die gesetzlich geforderte ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Die dem Plangebiet zugewandten Fassaden und Dachbereiche der Gemeinschaftsgrundschule wurden im Rahmen der Ortsbegehung visuell untersucht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o. g. Arten bzw. Spuren von Nestern aus Vorjahren wurden nicht festgestellt. Unterstellt, die Gebäude würden durch Mehlschnalben genutzt, wäre aufgrund der Nutzung der Gebäude eine hohe Störungstoleranz der Art gegeben und dadurch ebenfalls kein Artenschutzkonflikt im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens zu prognostizieren.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.3 (Halb)höhlenbrüter

Neben Schnalben als typische Kulturfolger (s. o.) kann in vorliegendem Fall insbesondere noch der Feldsperling als Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter im Bereich umliegender Gebäude potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen und das Plangebiet sporadisch als Nahrungshabitat nutzen. Dabei übernimmt die vorliegende Ackerfläche des Plangebietes keine essentielle Funktion für die Art. Mit Umsetzung der Planung ist dementsprechend nicht mit einer ge-

ringeren Fitness und damit einhergehend einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu rechnen.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.4 Europäische Vogelarten

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel (2015) müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z. B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen oder den Abbruch von Gebäuden).

Da in vorliegendem Fall weder Gehölzentfernungen noch Abbruchvorhaben anstehen, sind im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung keine entsprechenden Vorgaben zu berücksichtigen.

Für den Fall einer widererwartenden Entfernung von Gehölzen – außerhalb des Plangebietes – sind diese in Anlehnung an § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d. h. vom 1.10. bis zum 28. / 29.02 eines jeden Jahres zu entfernen.

Für den Fall von Abbruch bzw. umfangreichen Umbau- / Modernisierungsmaßnahmen wären die Artenschutzbelange auf der Ebene der Genehmigungsplanung objektbezogen zu untersuchen. Für entsprechende Vorhaben sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig einzelfallbezogene Artenschutzprüfungen zu erarbeiten. Art und Umfang richten sich dabei nach der Eingriffsintensität, dem Zeitpunkt sowie dem faunistischen Potential der dann betroffenen Gebäude.

6.3 Farn-, Blütenpflanzen, Flechten

Es lagen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter

Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor (vgl. Kap. 5).

Aufgrund der intensiven Ackernutzung und der damit einhergehenden Düngung der Fläche bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Darüber hinaus sind die Standorte planungsrelevanter Pflanzenarten i. d. R. bekannt und auf wenige Schutzgebiete beschränkt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

7 Auswirkungsprognose und Maßnahmen

Bei Durchführung des Planvorhabens wird eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Schermbeck durch die Entwicklung eines Schulstandortes überplant. Da mit Durchführung des Vorhabens keine Gehölzentfernungen bzw. kein Gebäudeabbruch verbunden ist, können die damit regelmäßig verbundenen artenschutzrechtlichen Konflikte in vorliegendem Fall ausgeschlossen werden. Darüber hinaus stellt das Plangebiet nach Auswertung der vorliegenden Informationen und nach fachgutachterlicher Prognose kein essentielles Nahrungshabitat für geschützte Vogel- und Fledermausarten dar. Im Umfeld zum Plangebiet wurden im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten festgestellt.

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG gegenüber planungsrelevanten / europäischen Vogelarten sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht anzunehmen.

Erhebliche Störungen i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Eine tatbestandsgemäße Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da letztere innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden können. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung z. B. durch Bautätigkeiten ist nach fachgutachterlicher Einschätzung jedoch nicht zu erwarten, da im Umfeld potentiell vorkommende Arten aufgrund der bestehenden Vorbelastungen als störungstolerant zu beurteilen wären. Die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bleibt daher sicher erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.

Bearbeitet für die Gemeinde Schermbeck
Coesfeld, im September 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

8 Literaturverzeichnis

- Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: August 2023).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformatiownen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4307> (abgerufen: August 2023).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: August 2023).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: August 2023).
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)(2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Artenschutzprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 58 "Zentraler Schulstandort Weseler Straße"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Schermbeck
Antragstellung (Datum):	21.08.2023
Siehe Kapitel 1 des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.